

2005 Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte im Kreise vom 13.02.1990

Verordnung
über die Bestimmung der Sitze und Bezirke
der Geschäftsführer der Kreisstellen der
Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe
als Landesbeauftragte im Kreise

Vom 13. Februar 1990 ([Fn1](#))

Auf Grund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421) ([Fn2](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), wird verordnet:

§ 1

Als Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte im Kreise werden bestimmt:

1. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Borken der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.
Der Bezirk umfaßt den Kreis Borken. Sitz des Landesbeauftragten ist Borken.
2. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Coesfeld der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.
Der Bezirk umfaßt den Kreis Coesfeld. Sitz des Landesbeauftragten ist Coesfeld.
3. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Gütersloh der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.
Der Bezirk umfaßt den Kreis Gütersloh. Sitz des Landesbeauftragten ist Rheda-Wiedenbrück.
4. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Herford-Bielefeld der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.
Der Bezirk umfaßt die kreisfreie Stadt Bielefeld und den Kreis Herford. Sitz des Landesbeauftragten ist Herford.
5. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Hochsauerland der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.
Der Bezirk umfaßt den Hochsauerlandkreis. Sitz des Landesbeauftragten ist Meschede.
6. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Höxter der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.
Der Bezirk umfaßt den Kreis Höxter. Sitz des Landesbeauftragten ist Brakel.
7. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Lippe der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.
Der Bezirk umfaßt den Kreis Lippe. Sitz des Landesbeauftragten ist Lage.
8. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Märkischer Kreis/Ennepe-Ruhr der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.
Der Bezirk umfaßt die kreisfreie Stadt Hagen sowie den Ennepe-Ruhr-Kreis und den Märkischen Kreis. Sitz des Landesbeauftragten ist Lüdenscheid.
9. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Minden-Lübbecke der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.
Der Bezirk umfaßt den Kreis Minden-Lübbecke. Sitz des Landesbeauftragten ist Lübbecke.
10. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Münster der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.
Der Bezirk umfaßt die kreisfreie Stadt Münster. Sitz des Landesbeauftragten ist Münster.
11. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Olpe der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.
Der Bezirk umfaßt den Kreis Olpe. Sitz des Landesbeauftragten ist Olpe.
12. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Paderborn der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.
Der Bezirk umfaßt den Kreis Paderborn. Sitz des Landesbeauftragten ist Paderborn.
13. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Recklinghausen der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.

Der Bezirk umfaßt die kreisfreien Städte Bottrop und Gelsenkirchen sowie den Kreis Recklinghausen. Sitz des Landesbeauftragten ist Recklinghausen.

14. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Ruhr-Lippe der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.
Der Bezirk umfaßt die kreisfreien Städte Bochum, Dortmund, Hamm und Herne sowie den Kreis Unna. Sitz des Landesbeauftragten ist Unna.

15. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Siegen-Wittgenstein der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.
Der Bezirk umfaßt den Kreis Siegen-Wittgenstein. Sitz des Landesbeauftragten ist Erndtebrück.

16. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Soest der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.
Der Bezirk umfaßt den Kreis Soest. Sitz des Landesbeauftragten ist Soest.

17. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Steinfurt der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.
Der Bezirk umfaßt den Kreis Steinfurt. Sitz des Landesbeauftragten ist Steinfurt.

18. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Warendorf der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.
Der Bezirk umfaßt den Kreis Warendorf. Sitz des Landesbeauftragten in Warendorf.

§ 2 ([Fn3](#))

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Fn1 GV. NW. 1990 S. 66.

Fn2 SGV. NW. 2005.

Fn3 § 2 Satz 2 gegenstandslos; Aufhebungsvorschrift.